

verkehr und Straßenwesen nach den Bestimmungen dieser Verordnung und im Rahmen der erteilten Weisungen wahrgenommen.

Einteilung der Straßen

§ 2

(1) Die Straßen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- Autobahnen,
- Fernverkehrsstraßen,
- Landstraßen I. Ordnung,
- Landstraßen II. Ordnung,
- kommunale Straßen.

(2) Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, welche Straßen als Autobahnen, Fernverkehrsstraßen oder Landstraßen I. und II. Ordnung zu gelten haben.

Aufbau der Straßenverwaltung

§ 3

Die Straßenverwaltung gliedert sich in:

1. die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen,
2. die Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen,
3. die Straßeninspektionen und Autobahnmeistereien,
4. die Straßenmeistereien,
5. die kommunale Straßenverwaltung.

§ 4

(1) Der Leiter der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen wird durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

(2) Bei Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen leitender Angestellter der im § 3 Ziffern 2 bis 4 bezeichneten Straßenverwaltung der Länder hat die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ein Vorschlags- und Einspruchsrecht.

Aufgaben der Straßenverwaltung

§ 5

(1) Die Autobahnen und Fernverkehrsstraßen werden von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen verwaltet.

(2) Die Landstraßen I. und II. Ordnung werden von den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen verwaltet.

(3) Die Verwaltung der kommunalen Straßen ist Aufgabe der Stadtkreise und Gemeinden. Das gleiche gilt für Ortsdurchfahrten im Zuge von Fernverkehrsstraßen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen I. und II. Ordnung in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

§ 6

(1) Die operative Durchführung der Aufgaben der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen obliegt den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Länder und der ihnen nachgeordneten Dienststellen. Diese unterliegen bezüglich der Ver-

waltung der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen den Anordnungen und Anweisungen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel sind nach Weisung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen in die Haushalte der Länder einzusetzen.

(2) Der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen obliegt insbesondere die Kontrolle über die Verwendung der für die Verwaltung dieser Straßenklassen vorgesehenen Finanzmittel.

§ 7

(1) Die Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen unterliegen bezüglich der Verwaltung der Landstraßen I. und II. Ordnung den fachlichen Weisungen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

(2) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung und der Unterhaltung der Landstraßen I. und II. Ordnung erläßt die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen die hierzu erforderlichen Bestimmungen.

(3) Die Straßenverwaltungen der Stadtkreise und Gemeinden unterliegen in grundsätzlichen Fragen den fachlichen Weisungen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

Ausbau und Neubau von Straßen

§ 8

Planung und Kontrolle des Neu- und Ausbaues von Autobahnen und Fernverkehrsstraßen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und der in ihrem Zuge liegenden Brücken sind Aufgabe der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen. Sie trifft in Fragen der Landesplanung ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Planung und Kontrolle des Neu- und Ausbaues von Landstraßen I. und II. Ordnung sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und der in ihrem Zuge liegenden Brücken sind Aufgabe der Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen. Diese treffen ihre Entscheidungen in Fragen der Landesplanung im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Aufbau bei dem zuständigen Fachministerium der Landesregierung.

§ 10

Über die Projektierung und Notwendigkeit des Ausbaues der im Zuge der Fernverkehrsstraßen liegenden Ortsdurchfahrten einschl. der in ihrem Zuge liegenden Brücken in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie der Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen I. und II. Ordnung einschl. der in ihrem Zuge liegenden Brücken in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wird auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin — Aufbauesetz — (GBl. S. 965) entschieden.